

Antrag

der Abgeordneten,,,

und der Fraktionen der

Einrichtung eines „Gerechtigkeitsfonds“ zur Befriedung der seit der Wiedervereinigung in Bezug auf ihre gesetzlichen Renten- und Zusatzversorgungsansprüche noch immer benachteiligten Angehörigen der DDR-Berufs- und Personengruppen als zwingend notwendigen Schritt zur Vollendung der sozialen Einheit auf dem Rentengebiet

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17. Juli 2017) wurde eine schrittweise Vereinheitlichung der Rechengrößen der Rentenversicherung in Ost und West beschlossen.

Entgegen dem bereits in der 17. Wahlperiode eingebrachten Antrag der SPD-Bundestagsfraktion (Drucksache 17/6486 vom 06.07. 2011) zur Vorbereitung eines „Rentenüberleitungsabschlussgesetzes“, in dem gefordert wurde, dass mit diesem Gesetz auch die seit der Wiedervereinigung noch immer offenen Fragen der Rentenüberleitung abschließend geklärt werden sollten, ist dies mit dem Rentenüberleitungsabschlussgesetz jedoch nicht erfolgt. Die Rentengerechtigkeiten gegenüber den Angehörigen der DDR-Berufs- und Personengruppen bestehen heute, im 35. Jahr seit der Wiedervereinigung, noch immer fort.

Auch der „zur Abfederung sozialer Härten“, von der Bundesregierung am 18. November 2022 beschlossene „Härtefallfonds“ (HFF), hat absolut keinen Beitrag zur Beseitigung der Benachteiligung der DDR-Berufs- und Personengruppen in Bezug auf ihre gesetzlichen Renten- und Zusatzversorgungsansprüche geleistet. Die Ausschlusskriterien für diesen „Härtefallfonds“ sind so eng und selektiv ausgelegt, dass die seit Jahrzehnten benachteiligten Angehörigen dieser Gruppen praktisch davon ausgeschlossen bleiben.

Nach den von der „Stiftung Härtefallfonds“ veröffentlichten Zahlen entfallen auf die Angehörigen der DDR-Berufsgruppen lediglich 2,4% und auf die DDR-Geschiedenen 4,5 % der bewilligten Anträge. Über 93 % der bewilligten Anträge entfallen auf die Gruppen der jüdischen Kontingentflüchtlinge und der Spätaussiedler aus den früheren GUS-Staaten. Von den ca. 500.000 benachteiligten Angehörigen der DDR-Berufs- und Personengruppen konnten 95 % wegen der diskriminierenden Ausschlusskriterien gar keinen HFF-Antrag stellen.

Deshalb ist es zwingend erforderlich, im Interesse des Rechtsfriedens und der Vollendung der deutschen Einheit auf dem Rentengebiet, noch in dieser Legislaturperiode eine Regelung zu

schaffen, damit die seit Jahrzehnten grundgesetzwidrig benachteiligten Angehörigen der DDR-Berufs- und Personengruppen eine angemessene Entschädigung für ihre bisher vorenthaltenen Renten- und Zusatzversorgungsansprüche erhalten.

Das betrifft insbesondere Angehörige folgender Berufs- und Personengruppen:

- Gruppe der Naturwissenschaftler der „Technischen Intelligenz“
- Gruppe Deutsche Reichsbahn
- Gruppe Bergleute der Braunkohleveredlung
- Gruppe Leistungssportler-Direktstudenten
- Gruppe Freischaffende Bildende Künstler
- Gruppe Balletttänzerinnen/Balletttänzer
- Gruppe Gesundheit- und Sozialwesen
- Gruppe Deutsche Post
- Gruppe der in der DDR geschiedenen Frauen
- Rentnerinnen und Rentner aus anderen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR, deren Rentenansprüche ebenfalls nicht vollständig in das bundesdeutsche Rentenrecht übernommen wurden..

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer politischen Regelung zur Einrichtung eines „Gerechtigkeitsfonds“ einzurichten;
- darauf hinzuwirken, dass in dieser Arbeitsgruppe auf Basis der am 09. September 2019 in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Härtefallfonds“ vorgelegten Vorschläge des Vereins „Runder Tisch Rentengerechtigkeit der DDR-Berufs- und Personengruppen“ konkrete Vorschläge für einen „Gerechtigkeitsfonds“ erarbeitet werden. Aus diesem Gerechtigkeitsfonds sollen die Betroffenen eine angemessene einmalige Entschädigung für die ihnen seit langem vorenthaltenen Rentenzahlungen erhalten;
- darauf hinzuwirken, dass bei der Erarbeitung der Vorschläge für den Gerechtigkeitsfonds die Expertise des Vereins „Runder Tisch Rentengerechtigkeit“ sowie die Forderungen des DGB zur Bundestagswahl 2025 beachtet wird, damit eine gerechte und praktikable Regelung auf den Weg gebracht werden kann;
- darauf hinzuwirken, dass noch im Jahr 2025 der Vorschlag für die politische Regelung zur Einrichtung des Gerechtigkeitsfonds einschließlich des Finanzierungskonzepts vorgelegt und die benötigten Finanzmittel in den Haushalt 2026 eingestellt wird.

Berlin, den

.....

Begründung:

Seit den 1990er Jahren ringen die Angehörigen vieler DDR-Berufs- und Personengruppen auf rechtlichem und politischem Weg vergeblich um die Anerkennung ihrer in der DDR erworbenen gesetzlichen Renten- sowie Zusatz- und Sonderversorgungsansprüche.

Die Nichtanerkennung dieser Ansprüche steht im Widerspruch zum Einigungsvertrag. Mit höchstrichterlicher Entscheidung des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), Urteil vom 28. April 1999, wurde Folgendes bestätigt:

„Im Einigungsvertrag ist bestimmt, dass die in den Versorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ... in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen sind“ (Zitat Seite 46 des Urteils).

Der Leitsatz 1 dieses Urteils besagt darüber hinaus:

„Die in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen genießen den Schutz des Art. 14, Abs. 1. Satz 1 GG.“

Trotz dieser höchstrichterlichen Entscheidung des BVerfG hat sich die Bundesregierung, wie schon in den Jahren zuvor, auch nach diesem Urteil nicht an die klare Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehalten und immer weiter daran gearbeitet, Rentenansprüche von Beitrittsbürgern einzuschränken. In all den Jahren danach ist trotz zahlloser Petitionen an den Deutschen Bundestag und vieler Forderungen aus Initiativgruppen von Benachteiligten, sowie auch der Unterstützung vom DGB und den Einzelgewerkschaften sowie Sozialverbänden, die sich an die politischen Entscheidungsträger gewandt haben, nichts passiert.

Nach Jahrzehnte langen vergeblichen Klagen der Berufs- und Personengruppen für die Anerkennung ihrer rechtmäßig in der DDR erworbenen Renten- und Versorgungsansprüche vor den Sozialgerichten und dem Bundesverfassungsgericht, bleiben ihnen auch heute weiterhin alle juristischen Wege versperrt.

Die Betroffenen empfinden dies als diskriminierend und Missachtung der von ihnen erbrachten Lebensleistung. Gemäß dem o.g. Urteil des BVerfG vom 28.04.1999 bedeutet dies letztlich eine grundgesetzwidrige Enteignung ihrer Rechtsansprüche, denn nach Art. 14 (3) GG ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig und darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Wir fordern deshalb die Bundesregierung und den Bundestag sowie die Landesregierungen und Landesparlamente mit allem Nachdruck auf, ein Gesetz zur Schaffung eines „Gerechtigkeitsfonds“ zu verabschieden, aus dem allen betroffenen Angehörigen der DDR-Berufs- und Personengruppen eine gerechte und angemessenen Entschädigung in Höhe eines fünfstelligen Betrages gezahlt wird. Das ist zwingend noch in dieser Legislaturperiode erforderlich, um die endgültig drohende „biologische Lösung“ zu verhindern.

(In einer Anlage werden noch einmal für alle Berufs- und Personengruppen die ihnen nicht gewährten Rentenansprüche festgestellt und so der Nachweis für die Zahlung einer Entschädigung aus dem Gerechtigkeitsfonds erbracht.)